

Zweiter Theil.

Berg-Polizei-Gesetze und Verordnungen.

I. Allgemeine Berg-Polizei-Gesetze und Verordnungen.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und staudesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Bergpolizeiliche Straf-Ordnung. *)

Vom 21. Dezember 1822.

Art. 1. Zur Bestrafung der bergpolizeilichen Vergehen sollen die nachfolgenden Bestimmungen allenthalben zur Richtschnur dienen.

*) Der größere Theil dieser s. g. bergpolizeilichen Straf-Ordnung muß als obsolet betrachtet werden. Dieselbe ist zu einer Zeit gegeben, in welcher die Bergbehörde unmittelbar in die Führung des Betriebes und des Haushaltes Seitens der Bergbautreibenden eingriff. Nach Erlass des Gesetzes über die Verhältnisse der Mit-Eigenthümer eines Bergwerkes vom 12. Mai 1851 erscheint der Gruben-Haushalt und die Betriebsführung wesentlich Sache der Bergbautreibenden, und es fehlt seitdem dem Staate sowohl die Befugniß, als die Veranlassung, nunmehrige reine Privat-Angelegenheiten der ersteren durch polizeiliche Maßregeln zu unterstützen. Die im Texte klein gedruckten Artikel enthalten Bestimmungen, welche nicht mehr als polizeiliche angesehen und daher auch von dem Revierbeamten als Verwalter der Bergpolizei nicht nach Vorschrift des Gesetzes über die vorläufige Straffesetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 verfolgt werden können. Diese Artikel hätten daher auch hier weggelassen müssen, wenn dieselben nicht in so fern von Interesse wären, als deren Inhalt wenigstens als Disciplinar-Vorschrift gelten kann, deren Handhabung durch einfache Festsetzung von Ordnungsstrafen dem Revier-Beamten nach Art. 5. der Instruktion vom 6. März 1852 zu §. 18 No. 3 und 4 des Gesetzes über die Mit-Eigenthümer vom 12. Mai 1851 auf Antrag der Repräsentanten und Gruben-Beamten ebenfalls zustehen soll.

Die groß gedruckten Artikel enthalten wirkliche Berg-Polizei-Vorschriften, welche demnach auch als solche verfolgt werden können. (Vergleiche hierüber das Nähere im ersten Theile.)

Die Bestimmungen der Straf-Ordnung sind hauptsächlich denjenigen Vorschriften entnommen, welche schon vor 1815 beim Bergverhöre zu Siegen und bei den jetzt Königl. Eisenstein-Gruben zu Horhausen Geltung hatten. Bereits 1819 begannen die Verhandlungen über den Erlass der ersteren, aber wegen der damals beabsichtigten Emanation einer allgemeinen „Bergbau-Polizei-Ordnung“ konnten dieselben erst 1822 zum Abschlusse gedeihen. Das Ministerium von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß, wie bei Forstvergehen, Arbeitsstrafen eigentlichen Geldstrafen vorzuziehen seien, ließ durch folgendes Rescript der Ober-Berghauptmannschaft vom 21. Dezember 1822 die Straf-Ordnung genehmigen:

„Die von dem Königl. Ober-Berg-Amte unter dem 28. v. Mts. im Entwurfe eingereichte Bergpolizeiliche Straf-Ordnung für das Siegen'sche Berg-Amts-Revier will die unterzeichnete Ober-Berghauptmannschaft in der Voraussetzung,

Art. 2. Wer zu spät anfährt, wird nach Ermessen des Revier-Beamten mit zwei bis vier Silbergroschen bestraft.

Art. 3. Wer bei dem Verlesen fehlt, mit einem Silbergroschen.

Art. 4. Wer zu früh bei der Arbeit abfährt, nach Befinden der Umstände mit zwei bis vier Silbergroschen.

Art. 5. Wer ohne Urlaub zu Hause bleibt, mit vier Silbergroschen.

Art. 6. Wer in der Grube schläft, mit fünf bis sechs Silbergroschen.

Art. 7. Wer während der Schicht müßig angetroffen wird, mit ein bis vier Silbergroschen.

Art. 8. Wer bei Eisenstein-Gedingen an verbotenen Orten Stein gewinnt, wird das Erstmal auf zwei Jahre und zum Zweitemal ganz abgelegt.

Art. 9. Wer bei Arbeiten im Schichtlohne an verbotenen Orten arbeitet, mit sechszechn Silbergroschen.

Art. 10. Wer die Erze in der Grube nicht gehörig aus- und Reinhält, wird das Erstmal mit fünf Silbergroschen, und das Zweitmal mit zehn Silbergroschen, und das Drittemal mit Ablegung auf vier Wochen bestraft; im Wiederholungsfalle aber gänzlich abgelegt. Derjenige aber, welcher Erze absichtlich verunreinigt, verurteilt das Erstmal die Strafe von fünfzehn Silbergroschen, im Falle der Wiederholung hingegen die der gänzlichen Ablegung.

Art. 11. Wer Erze verkastet oder solche sonst in den Gruben oder auf den Halben verfürzet, wird zum Erstenmale, nach des Revier-Beamten Ermessen, mit acht Silbergroschen bis ein Thaler bestraft, das Zweitmal aber ganz abgelegt.

Art. 12. Wer Gezüge oder sonst etwas muthwillig verdirbt, wird mit drei bis acht Silbergroschen bestraft, und ist daneben noch, wenn es verlangt wird, zum Ersatze des Schadens verbunden.

Art. 13. Wer seine Arbeit nicht nach Vorschrift verrichtet, wird nach Verhältnis mit vier bis sechszechn Silbergroschen bestraft; im Wiederholungsfalle aber auf vier Wochen abgelegt, wobei es sich von selbst versteht, daß der Strafbare die verdorbene oder verpfuschte Arbeit unentgeltlich in Ordnung bringen muß.

Art. 14. Wegen schlechter Aufbereitung, nach Verhältnis des dadurch entstandenen Nachtheils, mit zwei Silbergroschen bis ein Thaler.

Art. 15. Wegen Verunreinigung der Gruben und Halben, nach Befinden der Umstände, mit vier bis sechszechn Silbergroschen.

Art. 16. Wer Schaustufen frevelhafter Weise verdirbt, um acht bis sechszechn Silbergroschen

daß die Behörden nach vernünftigem Ermessen die Verwandlung der darin festgesetzten Geld- in angemessene Arbeitsstrafen, da, wo die Umstände es nothwendig machen, eintreten lassen werden, hierdurch genehmigen und das Königl. Ober-Berg-Amt zu deren Bekanntmachung und Anwendung ermächtigen."

Was die Publication dieser Straf-Ordnung anbetrifft, so wurden in Folge des oberbergamtlichen Decretes vom 2. December 1823 tausend Exemplare gedruckt, an die Betheiligten gesandt, auf den Zechen angeschlagen und vorgelesen. Eine Insertion in die Amtsblätter hat also nicht stattgefunden. Trogdem dürfte der hier eingeschlagene Modus der Veröffentlichung vollständig ausreichend sein, da der §. 11 der Einl. zum Allgemeinen Landrechte, die Verordnungen vom 27. October 1810, 28. März 1811 und 14. Januar 1813 sich nur auf allgemeine Landesgesetze beziehen, über die Publication policeilicher Verordnungen im Sinne der §§. 10, 11., Titel 17. Theil 2. des Allgem. Landrechtes und des §. 45 der Verordnung vom 26. December 1808, sowie des §. 11 der Regierungs-Geschäfts-Instruction vom 23. October 1817 aber früher gar keine gesetzlichen Bestimmungen bestanden.

Nachrichtlich soll noch hierher vermerkt werden, daß am 2. October 1835 das Rhein. Ober-Berg-Amt eine besondere Disciplinar- und Straf-Ordnung für die damals Königl. Silber-, Blei- und Kupferhütten zu Lohe, Müsen und Littfeld erließ. Dieses Reglement ist jetzt ohne Bedeutung.

Art. 17. Wer solche verschleppt oder verkauft, nach Befinden, mit sechszehn Silbergroschen bis drei Thaler und der völligen Ablegung.

Art. 18. Wer erschrotene oder sonst anstehende Erze verheimlicht, wird auf immer abgelegt.

Art. 19. Wer ohne Erlaubniß Fremde in die Grube führt, mit sechszehn Silbergroschen. *)

Art. 20. Wer Pulver, Seleucht, Holz oder andere Gegenstände entwendet, wird als ein Dieb vor Gericht gestellt und ist der Arbeit auf immer verlustig.

Art. 21. Steiger, welche mit denen ihnen anvertrauten Materialien nicht wirthschaftlich umgehen, werden nach Verhältniß des dadurch entstehenden Schadens in eine Strafe von vier Silbergroschen bis drei Thaler genommen.

Art. 22. Steiger und Schichtmeister, welche von den Gruben-Materialien und vom Gezähe etwas zu ihrem Nutzen verwenden, sind des Dienstes verlustig und werden nach Befinden noch vor Gericht gestellt.

Art. 23. Wer Gedingstufen zurückschlägt, wird auf immer abgelegt und als Betrüger den Gerichten denuncirt.

Art. 24. Wer Gedinge- oder Markscheiderstufen **) aus Frevel beschädigt, wird um eine Lohnung bestraft.

Art. 25. Wegen heimlicher Grubenbefahrungen von Bergleuten und Gewerken tritt die Strafe von zehn Silbergroschen ein.

Art. 26. Wer Grubenzimmerung ohne Anzeige und Erlaubniß herausreißt, wird mit ein Thaler bestraft, wenn kein Schaden dadurch entstanden. ***)

*) Hierüber ist die weiter unten mitgetheilte Verordnung vom 19. October 1818 zu vergleichen.

**) Es ist nur von frevelhafter Beschädigung der Markscheiderstufen die Rede. Wegen deren Vernichtung, Unkenntlichmachung, Verrückung u. s. w. zum Nachtheile eines Anderen kommt §. 243. Nr. 7. des Straf-Gesetz-Buches vom 14. April 1851 in Betracht, nach welchem mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler, sowie mit zeitiger Unterfügung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wird,

„wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.“

Dieser Fall gehört also unmittelbar vor die Zucht-Polizei-Gerichte. So heißt es auch Art. 21. der Nassau Kagenelnd. Berg-Ordnung vom Jahre 1559:

„Würde sich auch Jemand unterstehen, die Lochsteine fürseliglich auszureißen, zu verrücken, die Erbstufen in der Gruben betrüglischer Weiß auszuhauen, zu verschmieren, verzimmern oder zu verstürzen, der oder dieselbigen sollen nach Erfindung der Sachen, peynlich bestraft werden.“

Gleichen Inhaltes ist Art. 2. Theil 5. der Chur-Kölnischen Berg-Ordnung v. Jahre 1669, während §. 212. Tit. 16. Theil 2. des Allgem. Landrechtes einen Beliehenen, welcher derartige gesetzwidrige Handlungen wider Nachbar-Bergwerke vornimmt, mit Verlust seiner Bergtheile zum Besten des Fiscus bestraft wissen will.

Vergl. Brassfert. Berg-Ordnungen der Preuß. Lande unter „Erbstufen und Ver-
stufung.“ S. 1155.

****) Vergl. hierüber die weiter unten mitgetheilte Verordnung für die linke Rheinseite vom 16. Aug. 1821.

Art. 27. Wer ohne Erlaubniß Berge in Dertter versetzt oder in Gesente stürzet, mit acht bis sechszehn Silber Groschen oder nach des Schadens Ermessen noch höher.*)

Art. 28. Steiger und Zechenvorsteher, welche die Arbeitsnachweisungen nicht gehörig führen, werden für jeden Fall, nach Befinden, mit vier Silber Groschen bis ein Thaler bestraft.

Art. 29. Wer irgend einen Gegenstand unter falschem Namen in die Arbeits-Nachweisungen einträgt, ist seiner Stelle auf immer verlustig; auch sollen Bergleute, wenn sie Mitwissende sind und die Anzeige unterlassen, abgelegt werden.

Art. 30. Auf vernachlässigtem Zehntenschütten ruhet, nach Befinden, eine Strafe von acht Silber Groschen bis drei Thaler.

Art. 31. Auf unterlassenes Stürzen des Eisensteins auf das Loos eine dergleichen von ein Thaler.

Art. 32. Mangel der Anschnitte und Kerbhölzer auf Eisensteinhaufen, wo das Schütten auf das Loos gebräuchlich ist, wird mit acht Silber Groschen bestraft.

Art. 33. Fehlmaaß, so wie Uebermaaß der Eisensteinhaufen, für das Maaß mit sechszehn Silber Groschen.

Art. 34. Abwerfen des herrschaftlichen Zeichens mit ein Thaler.

Art. 35. Aufbrechen des Eisensteins aus dem herrschaftlichen Zeichen mit ein Thaler.**)

Art. 36. Wer sich subordinationswidrig gegen die Steiger oder gegen die Bergbeamten betrügt, wird nach dem Grade des Vergehens, um 16 Silber Groschen bis ein Thaler oder auch mit Ablegung bestraft.

Art. 37. Subordinationswidriges Benehmen der Steiger gegen die Revier-Beamten soll mit zwei Thaler, und, nach Befinden der Umstände, mit Ablegung geahndet werden.

Art. 38. Nachsicht der Steiger bei strafbaren Vergehungen der Knappen mit sechs Silber Groschen bis ein Thaler.

Art. 39. Ungehorsam der Steiger gegen die Anordnungen der Berg-Beamten mit acht Silber Groschen bis zwei Thaler.

*) Hierüber bestimmt das Allgem. Landrecht Theil 2. Tit. 16.

§. 210. Wer in einer Zeche die tiefsten Stollen oder Strecken oder andere Dertter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, muß seinen Entschluß zuvor dem Berg-Amte ansagen und die Befestigung nachsuchen.

§. 211. Wer außerdem eine Zeche, Stolle oder Strecke verbauet oder verstürzt, soll den hineingestürzten Berg wieder herausschaffen und nachdrücklich bestraft werden.

Vergleiche auch Bassert. Berg-Ordnungen der Preuß. Lande unter „Verstürzen“ Seite 1162 über die ähnlichen Bestimmungen fast sämtlicher Berg-Ordnungen.

**) Wegen mehrerer Fälle in der Grafschaft Sayn, in denen die Haufen unter Abwerfung des landesherrlichen Zeichens abgefahren worden waren, erließ die Ober-Berghauptmannschaft am 26. Nov. 1827 behufs Abänderung der Artikel 34 und 35 folgende, im Siegen'schen Intelligenz-Blatte, auf den Zechen und durch besondere Zustellung an die Gewerken publicirte Verordnung:

— „hiedurch dahin ergänzen und erweitern, daß die in den Artikeln 34 und 35 festgesetzte Strafe von ein Thaler nach den obwaltenden Umständen bis auf fünf Thaler in jedem Uebertretungsfalle erhöht; auch da, wo eigenständige Absichten bei der Contravention gegen das Verbot zu vermuthen sind, der Contravenient noch außerdem zur gerichtlichen Bestrafung und Untersuchung gezogen werde.“

Art. 40. Unfolgsamkeit der Bergleute gegen die Anweisungen der Steiger mit drei bis sechszehn Silbergroschen.

Art. 41. Der Knappe, welcher, ohne vierzehn Tage zuvor die fernere Arbeit aufgekündigt zu haben, die Grube verläßt, wird nicht nur mit acht Silbergroschen bestraft, sondern auch auf keiner andern Grube in Arbeit genommen.

Art. 42. Das Tabakrauchen in der Grube, ist, ohne Ausnahme, verboten. Wer dabei betroffen wird, verfällt in die Strafe eines Schichtlohns.

Art. 43. Aller Wortwechsel in der Grube, so wie auf der Halbe, nicht weniger auf dem Anfahr- und Abfahrwege wird bei Strafe eines ganzen Schichtlohns verboten; Uebergang zur Thätlichkeit aber, außer der Strafe beständiger Ablegung, an die Justiz-Behörde zur Untersuchung und weiterem Straf-Erkenntniß abgegeben. *)

Vorstehende von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerium des Innern genehmigte bergpoliceiliche Strafordnung für den Bezirk des Königl. Berg-Amtes zu Siegen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 2. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

*) Dieser Artikel ist am 20. Febr. 1824 von dem Rhein. Ober-Berg-Amte der Straf-Ordnung noch zugesetzt und mit letzterer in gleicher Weise publicirt worden.